

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Politik des Aristoteles

Aristoteles

Breslau, 1799

Achtes Kapitel. Obrigkeitliche Aemter, ihre Zahl und Geschäfte.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8231

Achtes Kapitel.

Obrigkeithche Aemter, ihre Zahl und Geschäfte.

Auf das bisher Abgehandelte folgt nun die Untersuchung über die obrigkeithlichen Aemter, wie viele deren seyn müssen, was sie sind, und worüber sie zu gebierhen haben. Ich habe dieser Materie schon oben erwähnt.

Es giebt Aemter und Magistraturen, ohne welche gar kein Staat bestehen kann: es giebt andre, ohne welche er nicht im Wohlstande und in einer löblichen Verfassung seyn kann; letztre sind die, welche für Ordnung, Reinlichkeit und gute Sitten sorgen.

In kleinen Staaten sind nur wenigere Aemter nöthig: größere müssen mehrere haben. Auch dieß ist schon oben gesagt worden. Nur darüber ist die Frage: welche Aemter kann man zusammenziehen, und welche müssen von einander getrennt bleiben?

Der erste nothwendige Gegenstand obrigkeithlicher Fürsorge ist der Markt oder der Handel: Darüber muß irgend eine Magistratur gesetzt seyn, die auf zweyerley siehet: daß überhaupt alles ordentlich zugehe; und daß bey den Kauf-Contracten ehrlich verfahren werde. Kaufen und Verkaufen gehört zu denen in jeder bürgerlichen Ge-

gesellschaft durchaus nothwendigen Verhandlungen, wenn die Bürger sich wechselseitig ihre Bedürfnisse verschaffen sollen. Wenn es der Endzweck der bürgerlichen Vereinigung ist, daß die dadurch errichtete Gesellschaft sich selbst zu ihrer Erhaltung genug seyn soll: so ist mit diesem Endzwecke das Tausch-Geschäfte am unmittelbarsten verbunden.

Das zweyte hiermit zunächst verbundene Geschäft der Obrigkeit ist die Aufsicht über die öffentlichen sowohl als Privatgebäude der Stadt, um dem, was neu gemacht wird, Regelmäßigkeit und Ordnung zu geben, und das Verfallende wieder herzustellen; ferner über die Straßen und Wege, ihre Anlegung und Unterhaltung; drittens über die Gränzen der Privatbesitzungen, daß sie un geändert bleiben, und zu keinen Streitigkeiten Anlaß geben; und so noch über mehrere hiermit verwandte Gegenstände. Sie machen zusammen das Gebleth desjenigen obrigkeitlichen Amtes aus, welches an den meisten Orten Griechenlands unter den Namen *Astynomia*, (jetzt unter den Namen der Stadt-Polizien) bekannt ist. Sie theilt sich in mehrere Zweige. In volkreichen Städten ist jeder derselben einer eignen Magistratsperson übergeben. Hier giebt es z. B. eigne Aufseher über die Mauern und Befestigungen der Stadt, andere über die Brunnen, noch andere über die Häfen und Ankerplätze.

Was die Agronomen in der Stadt thun, das muß auch auf dem zur Stadt gehörigen Lande geschehen, und dazu ist denn ein drittes dem vorhergehenden ähnliches Amt nothwendig. Dieses Amt ist auch in den meisten Staaten da: und die, welche es bekleiden, werden, nachdem sie mehr mit den beurbarten Aeckern oder mit Waldungen zu thun haben, Agronomen oder Hyloren genannt.

Das vierte obrigkeitliche Amt ist dasjenige, welches sich mit der Erhebung der öffentlichen Einkünfte, mit der Verwahrung derselben, und ihrer Vertheilung zu den jedesmaligen Ausgaben der Staatsverwaltung beschäftigt. Diese Magistratspersonen heißt man Schatzmeister, (*Quästores, ταμίαι, und ποδεκταί.*)

Eine fünfte Magistratur ist diejenige, bey welcher alle Privat-Contracte schriftlich eingereicht und niedergelegt, so wie auch die Urtheilsprüche der Dicasterien aufbewahret werden. Bey eben dieser müssen die Anklags-Libellen abgefaßt, und von ihr müssen die Formen bey Verfolgung eines Criminal-Processes vorgeschrieben werden. An einigen Orten sind auch diese Geschäfte unter mehrere vertheilt, unter welchen der Bornehmste gemeinlich Hieromnemon heißt, die Uebrigen Mnemones, Epistatá, oder mit ähnlichen Namen benennt werden.

Mit dieser hängt zum sechsten ein anderes obrigkeitliches Amt, vielleicht das nothwendigste und zugleich beschwerlichste unter allen, zusammen, das, welches mit Vollziehung der Criminal: Urtheile, der Eintreibung der aufgelegten Strafge- lder, und der Bewachung der in Verhaft gezogenen Personen zu thun hat. Es ist deswegen ein schwe- res Amt, weil es etwas so gehässiges an sich hat, daß auch wenig Menschen sich entschließen es zu verwalten, wenn sie nicht durch einen großen Ge- winnst auf der andern Seite dazu angereizt wer- den, und daß noch weniger, wenn sie es auch übernehmen, genau nach den Gesetzen dabey ver- fahren wollen. Doch ist es durchaus nothwendig, weil alle Gesetze und Urtheilsprüche umsonst sind, wenn sie nicht vollzogen werden. Wofern nun ohne Gesetze und Richter keine bürgerliche Gesell- schaft bestehen kann: so muß sie auch ohne Anstalt zur Vollziehung der nach den Gesetzen gesproche- nen Urtheil nicht bestehen können.

Um aber das Gehässige derselben zu mäßigen, ist es besser diese Verrichtungen zu theilen, und für jedes Dicasterium andere Vollzieher zu ernenn- en, und zwar sowohl in Absicht der Vollziehung der eigentlichen Strafen, als in Absicht der Ein- forderung der aufgelegten Strafge- lder.

Oder es kann auch die Fällung und die Voll- ziehung eines Strafurtheils unter die verschiedenen

Jurisdictionen dergestalt vertheilt werden: daß, was die eine Magistratur aburtheilt, eine andre vollstreckt, und wieder umgekehrt; daß z. B. die Strafen oder Schulden, welche durch das Urtheil des Stadtpoliceydirectors, (des Assynomen) zuerkannt werden, von dem Aufseher der Landpolicey (dem Agronomen) vollzogen und eingefordert, und umgekehrt die Sentenzen des Letztern von dem Erstern vollstreckt werden. Denn ein je weniger gehässiges Ansehen die Vollziehung der Richtersprüche in den Augen des Volkes bekommt: desto mehr ist dieselbe gesichert. Nun fällt aber der Haß doppelt auf die Obrigkeiten, wenn es eben dieselben Personen sind, welche die Verdammungsurtheile sprechen, und welche dieselben vollziehen. Werden hinwiederum die Strafurtheile von denselben Personen vollzogen; so scheinen diese Feinde aller Welt zu seyn.

An vielen Orten ist auch das Amt, welchem die Verwahrung der Arrestanten anvertraut ist, von dem, welches die Vollziehung der Strafen besorgt, getrennt. So ist z. B. zu Athen das erstere einer besondern Magistratur, welche die der Elf Männer heißt, übergeben. Diese Absonderung ist sehr nützlich, so wie jeder Kunstgriff, durch welchen man das Amt eines Aufsehers über die Gefängnisse, dieses in einem Staate eben so

nothwendige Amt, als es das der Strafrexecutoren ist, weniger verhaßt machen kann. Ehrbare und angesehene Leute pflegen sich nur zu sehr demselben zu entziehen: und es übeldenkenden und unsittlichen anzuvertrauen, ist gefährlich. Denn dieß sind eben die Leute, welche selbst nöthig hätten, bewacht zu werden, weit entfernt, daß sie andere bewachen könnten.

Um diesem Uebel abzuhelfen ist es rathsamer nicht ein besonderes abgetheiltes Amt daraus zu machen, welches eine einzelne Person, oder ein und eben dieselbe Person auf immer verwalte. Sondern entweder muß man, da, wo die zu obrigkeitlichen Aemtern noch nicht reifen Jünglinge, ein bewaffnetes, zur Bewachung der Stadt dienendes militärisches Korpus ausmachen, diesem die Gefangennehmung und Verwahrung der Verbrecher überlassen; oder die zu andern Gegenständen gewidmeten obrigkeitlichen Aemter, müssen wechselsweise auch diese Besorgung, als ein Nebengeschäft über sich nehmen.

Die bisher genannten Aemter nahmen, als die nothwendigsten, mit Recht die erste Stelle ein. Die, welche nun folgen, stehen jenen an Nothwendigkeit wenig nach, sind aber an Wichtigkeit der Gegenstände und an Ansehen der Würde über sie erhaben: wie sie dann auch mehrere

Kenntniß und Erfahrung bey denen die sie bekleiden, erfordern, und ein größeres Vertrauen von Seiten derer, die sie ihnen auftragen, voraussetzen. Dergleichen sind die, welche mit der Vertheidigung der Stadt zu thun haben, und welche überhaupt das Kriegswesen betreffen.

Nämlich im Frieden wie im Kriege müssen die Thore und Mauern einer Stadt bewacht werden; und es muß eine Magistratur geben, welche diese Bewachung anordnet. So muß es wiederum andere geben, welche die zu den Waffen fähigen Bürger zählen, mustern; und in die verschiedene Kriegsgeschwader, welche ein Heer ausmachen, eintheilen.

Au dem einen Orte ist jedes dieser Geschäfte unter mehrere, an einem andern unter weniger Aemter und Officia vertheilt: in den ganz kleinen Städten sind sie alle in einem Einzigem vereinigt.

Feldherrn, Kriegsobersten, (Strategi, polemarchi) das ist der gewöhnliche Namen der Magistratspersonen dieser Gattung. An einigen Orten giebt es noch so viel besondere Befehlshaberstellen mit eigenen Namen, als es verschiedene Gattungen von Waffen giebt. Und so wie das Kriegsvolk selbst aus Reutern, oder aus leicht Bewaffneten, aus Bogenschützen, aus Seesoldaten bestehet: so sind jeder dieser Classen auch ges

wisse Anführer vorgesezt, die von denselben ihre Namen bekommen, und Generale, Navarchi, Hipparchi u. s. w. heißen. Diesen sind hinwieder, um die Befehlshaber der kleinern Abtheilungen untergeordnet, die einzelne Schiffe, oder einzelne Kriegshaufen kommandiren, und Trierarchä und Lochagi heißen, so wie diese wieder noch andre Officiers noch kleinerer Theile unter sich haben. Alle diese Aemter aber, hohe und niedrige, gehören unter eine gemeinschaftliche Gattung, die der Militärregierung.

Da aber, wenn nicht alle, doch gewiß mehrere obrigkeitliche Aemter öffentliche Gelder unter Händen haben: so muß es noch ein anderes Amt geben, dessen Geschäfte es sey, die Rechnungen von jenen abzunehmen, und ihre Verwaltung zu untersuchen, ohne selbst sich mit irgend einer Verwaltung abzugeben. Dazu sind fast in allen Staaten Personen, unter andern und andern Titeln verordnet. Sie heißen Rechnungsabnehmer, Rechnungsführer, Staatsinquisitoren, oder Procuratoren und Schatzverweser.

Außer allen diesen Aemtern giebt es noch eines, welches über alle andere zu gebieten und die höchste Gewalt im Staate hat. Das ist dasjenige, welches in der Demokratie der Volksversammlung vorsteht, und sie dirigirt. Dieses Officium

ist deswegen so wichtig, weil es die Macht hat, den eigentlichen Souverain des Staats zusammen zu berufen; weil es überdieß auch sehr oft die allgemeine Aufsicht über alle Magistratspersonen, und die Hauptdirection der Geschäfte über sich hat. Da, wo das Volk regiert, heißt diese Magistratur oder dieses Collegium gemeintlich Bule, (der hohe Rath,) an andern Orten heißen die Personen, welche das Collegium ausmachen, προβυλοτ (Vorbereitende Rätthe), weil sie zuvor über das Rathschlagen, worüber der Staat entscheiden soll.

So viel sind ohngefähr Classen von obrigkeitlichen Aemtern, die mit der bürgerlichen Verwaltung zu thun haben. Aber es giebt noch ein andres öffentliches Geschäfte: das ist die Veranstaltung und Besorgung des Gottesdienstes. Die Personen, welche diesem vorstehen, sind entweder die Priester, oder die Aufseher über die Tempel und geistliche Sachen. Letztere haben für die Unterhaltung der vorhandenen gottesdienstlichen Gebäude, oder für die Wiederherstellung der verfallenen zu sorgen. In den kleinern Städten sind beyde Geschäfte einem und demselben Amte zugeordnet. In andern ist diese Inspection über die geistlichen Sachen selbst wieder in viele Zweige und unter mehrere Würden getheilt, und von dem Priesterthum getrennt. Es giebt alsdann eigne

Personen, die über den Bau geistlicher Gebäude die Aufsicht führen, andere die für die Erhaltung der Tempel, die Reinlichkeit in denselben, u. s. w. sorgen; noch andere endlich, welche die zu den Tempeln gehörige Güter verwalten und die Schatzmeister derselben sind.

Ausser den Opfern, welche die Gesetze den Priestern der verschiedenen Tempel auftragen, giebt es noch einige, welche, da sie als gemeinschaftliche Opfer des ganzen Volks im Namen desselben dargebracht werden, auch nur von einer Person, die als ein Repräsentant des Staats mit einer vorzüglichen Würde bekleidet ist, verrichtet werden können. Diese obrigkeitliche Person heisst an manchen Orten Archon, an andern Basileus, (Rex sacrificiorum) an noch andern Prytan.

Um also kurz noch einmal die verschiedenen Gegenstände zusammen zu fassen, deren Besorgung oder Verwaltung den Grund zu der Abtheilung der obrigkeitlichen Aemter legt: so sind dieselbe entweder der Gottesdienst oder das Kriegswesen, oder die Einnahmen und Ausgaben des Staats, oder Handel und Wandel der Privatpersonen, oder das, was unter dem Namen der Polizey begriffen wird, und die Stadt, das Land und die Seeufer und Häfen angeht. Ein anderer Zweig der obrigkeitlichen Aemter ist der gerichtliche

the, und begreift den Vorfiz in den verschiedenen Gerichtshöfen, die Eintragung der Contracte und Schuldverschreibungen in die Grundbücher, die Vollziehung der Urtheilssprüche und Einforderung der Strafgeelder, die Bewachung der Gefangenen, die Abnehmung der Rechnungen von den Verwaltern öffentlicher Gelder, und überhaupt die Controllirung der Magistratspersonen und die Untersuchung ihres Verfahrens nach geendigtem Amte, unter sich.

Die dritte Hauptabtheilung, welche die Aemter vom höchsten Ansehn unter sich begreift, hat die Berathschlagung über die allgemeinen Staatsangelegenheiten zum Gegenstande.

In blühenden Städten, die Ruhe und Wohlstand genießen, besonders wenn man in denselben für Ordnung und Sittlichkeit mehr als gewöhnlich sorgt, sind auch noch mehrere Gegenstände einer besondern obrigkeitlichen Aufsicht übergeben. So findet man ein eigenes Censoramt über das weibliche Geschlecht, eines, welches über die Erziehung der Kinder die Aufsicht hat, eines, welchem die Aufbewahrung und die Erhaltung der Gesetze aufgetragen ist, noch ein andres, welches die Gymnasien und die Uebungen inspiciert. Ferner gehören hieher die Directores der gymnastischen oder theatralischen Schauspiele, oder anderer sol-

cher öffentlichen Lustbarkeiten. Unter den zuletzt genannten Aemtern, sind einige, als das Amt, welches über die Aufführung der Weiber und die Kinderzucht in den Familien die Aufsicht führt, durchaus für die Demokratie nicht passend. Denn der arme Mann muß nothwendig mit seinem Weibe und seinen Kindern anfangen, und sie brauchen können, was und wie er es fürs beste findet; weil sie bey ihm die Stelle der Dienstboten und Sklaven vertreten.

Von den drey obersten Staatsämtern, nach welchen sich auf gewisse Weise die Einrichtung der andern regulirt, dem der Geseßbewahrer, dem des großen Raths, oder dem des vorbereitenden kleinen Raths, findet das erste am meisten in Aristokratien, das zweyte in Oligarchien, das dritte in Demokratien statt.



vieler zu Einem Staatskörper vereinigter Menschen, das Leben tugendhafter, durch äußere Hülfsmittel so weit unterstützter Thätigkeit ist, daß daraus wirklich löbliche Handlungen erfolgen können.

Ist jemand von der Wahrheit dieses Satzes durch die bisherigen Gründe noch nicht überzeugt worden: so müssen wir ihn, ohne uns weiter mit Bestätigung desselben aufhalten zu können, auf die noch in der Folge darüber vorkommenden fernern Untersuchungen verweisen.

Zweytes Kapitel.

Ist die Glückseligkeit des Einzelnen und die des Staats einerley? Platons Meynung über die Glückseligkeit der Staaten.

Ist dann aber auch das, was man Glückseligkeit bey jedem einzelnen Menschen, und das, was man Glückseligkeit bey einem Staate nennt, einerley oder verschieden? das war die zweyte der obigen Fragen. Sie ist aber schon durch die allgemeine Meynung der Menschen beantwortet, die, sie mö-

M m 5